

---

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) <sup>1</sup>**

---

(Vom 16. Februar 2022)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV)<sup>2</sup>, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **§ 1**

Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) bei.

### **§ 2**

Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

### **§ 3**

Zusätzlich zu den in Art. 29 Abs. 1 IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedliches Preisniveaus in den Ländern berücksichtigt werden, in welchen die Leistung erbracht wird.

### **§ 4**

Allen Anbietern wird unmittelbar nach der Offertöffnung auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

### **§ 5**

Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

### **§ 6**

<sup>1</sup> Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1 – 3 IVöB zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat.

<sup>3</sup> Das Baudepartement ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.

<sup>6</sup> Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung.

## **§ 7**

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019<sup>3</sup> werden aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003<sup>4</sup>;
- b) Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004<sup>5</sup>.

## **§ 8**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV.

<sup>2</sup> Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> GS 26-69.

<sup>2</sup> SRSZ 100.100.

<sup>3</sup> SRSZ 430.120.1.

<sup>4</sup> GS 20-480.

<sup>5</sup> GS 20-626.

<sup>6</sup> 1. September 2022 (Abl 2022 1507).